



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Badmintonverein Verden, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Verden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das schließt nicht aus, dass Mitglieder als Angestellte und Mitarbeiter des Vereins tätig sind und für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Verden mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für die

Unterstützung von steuerbegünstigten Verdener Sportvereinen, insbesondere für Belange der Jugendarbeit zu verwenden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres (zum 30.6. oder zum 31.12. eines jeden Jahres) dem Vorstand zu erklären ist. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche oder wiederholte grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, Nichtzahlung von Beiträgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 6 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

Der Beitrag ist durch Lastschrift zu entrichten.

Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

## § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Festsetzung der Beiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen in der Frist und Form, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt, einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$ , für die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen Beschlüsse gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse müssen im Wortlaut aufgenommen werden. Üblicherweise wird durch Handaufheben abgestimmt. Geheime Abstimmung findet auf Antrag statt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, der zugleich Protokollführer ist, sowie dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, dessen Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Vorstandssitzungen sind durch einen der beiden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Tagen schriftlich oder fernmündlich einzuberufen. Spätestens zum Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 11 Kassenprüfer



Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer.  
Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens zum Ende des Geschäftsjahres. Sie tragen das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.  
Sie sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis derartiger Kassenprüfungen soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur berichtet werden, wenn Besonderheiten festgestellt worden sind.

#### **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3, bei Änderungen des Vereinszweckes der Mehrheit von ¾ der Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden gültig abstimmenden Mitglieder.

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur wirksam beschlossen werden, wenn in der Einleitung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt genannt ist.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine wirksame Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung als Tagesordnungspunkt angeführt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Verden, 22.06.2022